

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 14. Oktober 2003

in der Rechtssache T-292/01: Phillips-Van Heusen Corp. gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Verordnungen [EG] Nr. 40/94 und Nr. 2868/95 — Widerspruch — Verwechslungsgefahr — Abänderung einer Entscheidung der Beschwerdekammer — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke BASS — Ältere Wortmarke PASH)

(2003/C 304/44)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-292/01, Phillips-Van Heusen Corp. mit Sitz in New York (Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Jacobacci) gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: E. Joly und S. Laitinen), Streithelferin im Verfahren vor dem Gericht: Pash Textilvertrieb und Einzelhandel GmbH mit Sitz in München (Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Städtler), betreffend eine Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 12. September 2001 (Sache R 740/2000-3) in einem Widerspruchsverfahren zwischen der Pash Textilvertrieb und Einzelhandel GmbH und der Phillips-Van Heusen Corporation, hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten N. J. Forwood sowie der Richter J. Pirrung und A. W. H. Meij — Kanzler: J. Palacio González, Hauptverwaltungsrat — am 14. Oktober 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage ist in der Hauptsache erledigt, soweit mit der angefochtenen Entscheidung die Markenmeldung in Bezug auf andere Warenkategorien als „Bekleidungsstücke“ zurückgewiesen wird.
2. Die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 12. September 2001 (Sache R 740/2000-3) in ihrer durch die Entscheidung vom 18. Februar 2002 berichtigten Fassung wird dahin abgeändert, dass die beim Amt eingelegte Beschwerde der Streithelferin zurückgewiesen wird.
3. Der Antrag auf endgültige umfassende Zurückweisung des Widerspruchs gegen die Eintragung der angemeldeten Marke für die Waren der Klasse 25 hat sich erledigt.

4. Das Amt trägt außer seinen eigenen Kosten ein Drittel der Kosten der Klägerin.
5. Die Streithelferin trägt außer ihren eigenen Kosten zwei Drittel der Kosten der Klägerin.

⁽¹⁾ ABl. C 44 vom 16.2.2002.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 15. Oktober 2003

in der Rechtssache T-295/01: Nordmilch eG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Wort OLDENBURGER — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Geografische Herkunft — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 — Beschränkung des gewährten Rechts — Artikel 12 Buchstabe b — Erklärung zum Schutzzumfang — Artikel 38 Absatz 2)

(2003/C 304/45)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-295/01, Nordmilch eG mit Sitz in Zeven (Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Spintig) gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: A. von Mühlendahl und G. Schneider) wegen Aufhebung der Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt vom 19. September 2001 (Sache R 826/2000-3) über die Anmeldung der Eintragung des Wortes OLDENBURGER, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin V. Tiili sowie der Richter P. Mengozzi und M. Vilaras — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 15. Oktober 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 44 vom 16.2.2002.